nen ein Wissenschaftlicher Beirat zu bilden. Jeder Wissenschaftliche Beirat gliedert sich in einen Ausschuß für die Versorgung mit Arzneimitteln und einen Ausschuß für die Versorgung mit medizin- und krankenhaustechnischen Erzeugnissen und Rationalisierungsmitteln. Die Wissenschaftlichen Beiräte beraten die Direktoren der Versorgungsdepots bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- . (5) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte werden auf Vorschlag der Bezirksärzte im Einvernehmen mit den Leitern der Institutionen, in denen die Mitglieder tätig sind, von den Direktoren der Versorgungsdepots für die Dauer von 3 Jahren ernannt.
- (6) Der Minister für Gesundheitswesen legt Einzelheiten über die Bildung und Tätigkeit der Wissenschaftlichen Beiräte in einer Richtlinie fest."

82

Diese Anordnung tritt am 1. November 19(17 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 19(17

Der Minister für Gesundheitswesen

Sefrin

. Anordnung Nr. 13* zur Aufhebung finanzreehtlicher Bestimmungen

vom 27. November 1967

§1

Die nachfolgenden Bestimmungen sind gegenstandslos und werden aufgehoben:

I.

Aus dem Bereich Planung der Produktions- und Verbrauchsabgaben

A. Gebiet: Leder

- Anweisung Nr. 236/53 vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Schuhwaren**
- 2. Anweisung Nr. 237/53 vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung einer Abgabe auf Handschuhe**
- Anweisung Nr. 17/55 vom 21. Februar 1955 über die Erhebung einer Verbrauchsabgabe auf zugerichtete Felle, Pelz- und Lederbekleidung**
- Rundschreiben vom 1. Oktober 1958 Preisstützung für Kinderschuhe aus Leder**
- Rundschreiben vom 4. Juli 1959 Produktgebundene Preisstützungen für Kinderschuhe aus Leder, die von anderen als volkseigenen

Betrieben hergestellt werden; hier Fortfall der Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen**

B. Gebiet: Chemie

Anweisung Nr. 2/65 vom 12. Januar 1965 über die Zuund Abführung von Preisdifferenzen für Arznei-, Gewürz- und Riechdrogen bei Lieferung an die Lebensmittelindustrie**.

II.

Aus dem Bereich der Finanzen des Handels und der Versorgungswirtschaft

- Anweisung Nr. 45 63 vom 29. August 1963 über die Finanzierung der Bestände aus der zusätzlichen Einlagerung von Gemüse und Obst 1963/ 1964**
- 2. Anweisung Nr. 29T≫5 vom 3. April 1965 über das Verfahren zur Ermittlung der Finanzschulden 1964. die Behandlung von Erlaßanträgen sowie die Finanzierung der Rückzahlung der Finanzschulden in den Betrieben des volkseigenen Binnenhandels sowie der sozialistischen Großhandelsgesellschaften**
- Anweisung Nr. 30/65 vom 3. April 1965 über das Verfahren zur Ermittlung der Finanzschulden 1964, die Behandlung von Erlaßanträgen sowie die Finanzierung der Rückzahlung der Finanzschulden der handelsleitenden Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung und den ihnen unterstehenden Handelsbetrieben**.

III.

Aus dem Bereich des Stellenplanwcsens und der Finanzierung der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen

- Erste Anordnung vom 3. Januar 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft (GBI. II S. 29)
- Zweite Anordnung vom 25. April 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft (GBI. II S. 160)
- 3. Dritte Anordnung vom 10. Juni 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der Örtlichen Wirtschaft (GBI. II S. 198)
- Vierte Anordnung vom 17. August 1955 über die Anwendung der Rahmenstruktur- und Typenstellenpläne der Betriebsleitungen der VEB der örtlichen Wirtschaft (GBI. II S. 311)
- 5. Anordnung vom 29. November 1960 über die Finanzierung der Planstellen für Trainer (GBl. III S. 53)

^{*} Anordnung Nr. 12 vom 3». Dezember 19GG (GBl. II 1967 Nr. 7

^{**} den Beteiligten direkt zugestellt